

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

24.03.1987

Geschäftszahl

87/05/0047

Rechtssatz

Im Baurecht kann nur derjenige als Eigentümer angesehen werden, dem zivilrechtliches Eigentum zusteht. (Hinweis auf E vom 13.6.1985, 82/06/0065) Zur Übertragung des Eigentums an verbücherten Sachen bedarf es aber gemäß § 431 ABGB der Einverleibung im Grundbuch.